

ten gegründet zu sein, was in Bezug auf den zweiten Termin erhoben worden ist; denn wenn der zweite Satz weggelassen wird, so dürfte anzunehmen sein, daß man ohne Weiteres um einen zweiten, dritten, vierten u. Termin ansuchen dürfe. Ich glaube daher, es ist nöthig, daß der zweite Satz im Gesetzentwurfe stehen bleibt, widrigenfalls wird nie eine Contumaz und Contumazialstrafe stattfinden können.

Referent Rour: Es läßt sich dies bewirken, wenn man im ersten Satze nach den Worten: „bis zum Tage des Termines steht Jedem frei“ einschaltet „jedoch nur einmal.“ Ich glaube, auf diese Weise würde jedes Mißverständnis beseitigt.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Dann bliebe immer noch eine Dunkelheit übrig, ob es das zweite Mal geschehen kann, und ich theile die Ansicht des Hrn. Vicepräsidenten, daß unbeschadet des Deputations-Vorschlags der zweite Satz der Paragraphe stehen bleiben könne.

Vicepräsident D. Haase: Ich würde mich für den 2. Satz unbedingt aussprechen, wie er ist. Wenn bei dem ersten Termine der Partei freisteht, ohne weitem Grund die Sache zu verschieben, so muß der zweite Fall auch gestattet sein, wenn ein solches Hinderniß eintritt, daß sie nicht ändern kann; z. B.: wenn beim zweiten Termine in der Familie der einen Partei ein Todesfall eingetreten, der dieselbe an der Abwartung des Termins hindert, warum soll ihr in einem solchen oder ähnlichen Falle nicht gestattet sein, auf einen neuen Termin anzutragen, wo das Hinderniß ganz ohne ihr Zutun eingetreten ist.

Referent Rour: Es handelte sich dann nur um die Kosten, welche immer dieselben sein werden. Tritt, nachdem der zweite Termin anberaumt worden ist, wirklich ein Hinderniß ein, so brauchte der Verklagte nicht im Termine zu erscheinen, und ein Rechtsnachtheil würde für ihn nicht zu besorgen sein. Ist der Grund so ausreichend, daß der Richter den Termin verlegen mußte, so wird er ausreichen, um die Nachtheile des Ungehorsams abzuwenden. Ein wesentliches Bedenken scheint es mir inzwischen auch nicht zu haben, wenn die Kammer den Satz aufnehmen will. Es dürfte deshalb vielleicht zuvörderst über die beiden ersten Sätze einzeln abgestimmt werden, und dann über den 3. Satz, mit welchem der Königliche Commissair schon sein Einverständnis zu erkennen gegeben hat.

Abg. Todt: Mir scheint die ganze Bestimmung der Paragraphe, daß eine Verlegung des Termins, und sogar eine mehrmalige, gestattet sein soll, bedenklich und mit dem Geiste des Gesetzes im Widerspruch zu stehen. Wenn auf die dormalige Verfassung und auf die Zeit, wo die Patrimonialgerichte noch bestehen, wie bemerkt worden ist, Rücksicht genommen werden soll, was ich nicht für unbillig halte, so giebt die Verlegung des Termins ohne Zweifel zu Weiterungen Veranlassung. Wenn ich mir den Fall denke, daß bei den Patrimonialgerichten erst nach 6 Wochen Gerichtstag gehalten wird, u. es ist dem Richter gestattet, den Termin in diesen geringfügigen Rechtsfachen auf einen solchen Gerichtstag zu verlegen, und

ich nehme an, der Kläger ist behindert, er sucht um die Verlegung des Termins an, nun wird der Termin noch 6 Wochen lang aufgeschoben. Nun kommt der Beklagte; er sucht gleichfalls um die Verlegung des Termins an, ohne den Grund anzugeben, das wird gestattet, nun wird die Sache 12 Wochen hinausgeschoben. Hierauf kommt er noch einmal und giebt den ausreichenden Grund an, warum er nicht kommen kann; nun wird die Sache zum dritten Mal vertagt; da würde also in 18 Wochen erst der Termin sein können. Ist einmal die Bestimmung angenommen, daß man nicht persönlich zu erscheinen braucht, so wird es nicht nöthig sein, daß man die Verlegung des Termins nachläßt. Ich würde sie ebenfalls nur für zulässig halten, wenn als Grund angegeben wird, daß die Beweismittel bis zum Termine nicht herbeigeschafft werden können.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich gebe dem geehrten Abgeordneten Todt vollkommen Recht, wenn er sagt, daß, nach dem von der Kammer schon genehmigten Vorschlage der Deputation, wonach nicht auf dem persönlichen Erscheinen bestanden wird, diese Bestimmung weniger consequent erscheint; daß es vielmehr folgerichtiger wäre, wenn gleich bei dem ersten Dilationsgesuche die Angabe eines Grundes erfordert würde. Nur von dem Gesetzentwurfe muß ich den Vorwurf der Inconsequenz ablehnen. Denn eben, weil das persönliche Erscheinen nach dem Gesetzentwurfe erfordert wird, glaubte man nicht sofort beim ersten Gesuch um Verlegung des Termins Bescheinigung eines Grundes verlangen zu dürfen, da bei einer so kurzen Frist häufige Abhaltungen am persönlichen Erscheinen eintreten können. Dem Gesetzentwurfe wird daher ein Vorwurf der Inconsequenz nicht zu machen sein.

Referent Rour: Ich muß ebenfalls in Bezug auf den Vorwurf der Inconsequenz das nochmals erwiedern, was die Deputation in ihrem Berichte bereits herausgehoben hat, nämlich: daß, wenn man bloß der Consequenz hätte huldigen wollen, es nöthig gewesen wäre, die Zulässigkeit der ohne Angabe eines Grundes zu beantragenden Terminsverlegung gänzlich abzulehnen. Allein die Deputation, welche hierbei keineswegs im Auge hatte, daß ein Verhältniß zu begünstigen sei, wo vielleicht nur z. B. aller 6 Wochen einmal das Recht zu erlangen ist, vielmehr an den Fall dachte, wie in Städten das Verhältniß jetzt besteht und hoffentlich künftig bei allen Gerichtsstellen sein wird, ging von der Betrachtung aus, daß, wenn auch erst der Kläger und dann der Verklagte um Terminsverlegung ansucht, bei der kurzen Frist zur Ladung immer nur höchstens ein 16, 18 oder 24tägiger Zeitraum bis zum Termine hingehen, und daher eine nicht größere Frist erforderlich sein werde, als dies bei geringfügigen Rechtsfachen jetzt der Fall ist; und auch das würde doch immer ein Ausnahmefall bleiben, daß nämlich beide Theile um Prorogation nachsuchen. Sucht ein Theil nur nach, so wird der vermehrte Zeitaufwand sehr kurz sein. Der Umstand vorzüglich, daß man der Bevollmächtigung im Prozesse Raum geben wollte, hat es mit sich gebracht, daß die Deputation